

MERKBLATT

Stand: Juli 2018 AußenwirtschaftsCenter Moskau

LEBENSMITTELEMBARGO DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Die gelisteten Waren werden durch den Präsidentenerlass Nr. 560 vom 06.08.2014 und die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 778 vom 07.08.2014 mit einem Importverbot nach Russland belegt. Vom Importverbot betroffen sind Lebensmittel mit Ursprung in der EU, den USA, Kanada, Australien und Norwegen sowie nunmehr (nach Erweiterungen der Länderliste) auch Albanien, Montenegro, Island und Liechtenstein. Seit 01.01.2016 fallen auch sanktionierte Lebensmittel mit Ursprung aus der Ukraine unter das Importverbot.

Die Gültigkeitsdauer des Lebensmittelembargos Russlands wurde ursprünglich für ein Jahr vom 06.08.2014 bis 06.08.2015 verhängt und seither bereits vier Mal – bis 06.08.2016, bis 31.12.2017, bis 31.12.2018 und zuletzt bis 31. 12. 2019 – verlängert.

Seit Inkrafttreten des Lebensmittelembargos gab es eine Reihe von Verschärfungen bzw. Lockerungen, welche in der untenstehenden Auflistung klar vermerkt sind.

Embargoliste in der Fassung vom 28. Oktober 2017:

ZOLLTARIFNUMMER	WARENBEZEICHNUNG <*>, <***>
0103 (außer 0103 10 000 0)	Schweine lebend (ausgenommen reinrassige Zuchttiere)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202 <*****>	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0206 (außer 0206 10 100 0 0206 22 000 1 0206 29 100 0 0206 30 000 1 0206 30 000 3 0206 41 000 1 0206 49 000 1	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel, Maultier oder Maulesel, frisch, gekühlt oder gefroren (mit Ausnahme von Produkten zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen <*****>)

0206 80 100 0 0206 90 100 0 <*****>]	
0207 <*****>	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
von 0210 <*>	Fleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
von 0301 (ausgenommen: 0301 11 000 0 0301 19 000 0) <*>	Lebende Fische (ausgenommen: Setzlinge vom Atlantik-Lachs (Salmo salar), Setzlinge von der Bachforelle (Salmo trutta) und der Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss), Setzlinge vom Steinbutt (Psetta maxima), Setzlinge vom europäischen Wolfsbarsch (Dicentrarchus labrax) und lebende Zierfische
0302 0303 0304 0305 von 0306 <*> von 0307 <*> 0308	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere (ausgenommen: Brut (Saat/Laich) von Austern und Miesmuscheln, Brut von Garnelen (Litopenaeus vannamei)
von 0401 <*> von 0402 <*> von 0403 <*> von 0404 <*> von 0405 <*> 0406	Milch und Milcherzeugnisse (ausgenommen: spezialisierte laktosefreie Milch und spezialisierte laktosefreie Milchprodukte zur diätetischen Heilernährung und diätetischen prophylaktischen Ernährung)
0701 (ausgenommen: 0701 10 000 0) 0702 00 000 0703 (ausgenommen: 0703 10 110 0) 0704 0705 0706 0707 00	Gemüse, Wurzeln und Knollen (ausgenommen: Salatkartoffeln, Zwiebel-Setzlinge, Hybrid- Zuckermassa, Erbsensaat)
0708 0709 0710 <*****> 0711 0712 <*****> (ausgenommen: 0712 90 110 0) 0713 (ausgenommen: 0713 10 100 0) 0714	
0801 0802 0803 0804 0805 0806 0807 0808 0809 0810 0811 0813	Früchte und Nüsse
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503

1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
von 1901 90 110 0 <**>	Lebensmittelzubereitungen
von 1901 90 910 0 <**>	[ausgenommen: biologisch aktive Zusätze, spezielle Lebensmittel zur Ernährung von Sportlerinnen und Sportlern <****>, Vitamin- und Mineralstoffkomplexe, Geschmacks- und Aromazusätze, konzentriertes Protein (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) und Mischungen daraus; Nahrungsmittelfasern, Nahrungsmittelergänzungen (auch Komplex-Präparate)]
von 2106 90 920 0 <**>	
von 2106 90 980 4 <**>	
von 2106 90 980 5 <**>	
von 2106 90 980 9 <**>	
von 1901 90 990 0**	Nach Technologien der Käseherstellung erzeugte Nahrungsmittel oder Fertigprodukte mit Massenanteil von 1,5% oder mehr Milchfett
von 2501 00 <*****>	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten), und Meerwasser (ausgenommen: biologisch aktive Zusätze)

QUELLE: Russisches Präsidialamt

- <*> Die Liste ist ausschließlich anhand der Zolltarifnummern gemäß dem Einheitlichen Zolltarif der Eurasischen Wirtschaftsunion auszulegen.
- <**> Die Liste ist anhand der Zolltarifnummern gemäß dem Einheitlichen Zolltarif der Eurasischen Wirtschaftsunion sowie den Warenbezeichnungen auszulegen.
- <***> Ausgenommen Waren, die zur Kinderernährung bestimmt sind.
- <****> Zur Versorgung der Nationalteams der Russischen Föderation, sofern das russische Sportministerium die Zweckverwendung der einzuführenden Ware bestätigt.
- <*****> Ausgenommen jener Lebensmittel, welche für die Herstellung von Kindernahrung bestimmt sind, sofern deren zweckmäßige Verwendung vom russischen Landwirtschaftsministerium bestätigt wurde und das Einfuhrvolumen mit den vom russischen Landwirtschaftsministerium vorgesehenen Quoten übereinstimmt.
- <*****> Ausgenommen jener Lebensmittel, welche für die Herstellung von Arzneimitteln, medizinischen Erzeugnissen und biologisch aktiven Zusätzen bestimmt sind, sofern deren zweckmäßige Verwendung vom russischen Ministerium für Industrie und Handel bestätigt wurde. Die Liste ist anhand der Zolltarifnummern gemäß dem Einheitlichen Zolltarif der Eurasischen Wirtschaftsunion sowie anhand der Warenbezeichnungen auszulegen
- <*****> Ausgenommen Waren, die der Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen dienen, wobei eine Bestätigung des zielgerechten Einsatzes der Importware vorliegen muss, die vom Ministerium für Industrie und Handel der Russischen Föderation in der von ihm festgelegten Weise ausgestellt wird. Die Anwendung der vorliegenden Passage ist anhand der Zolltarifnummern gemäß dem Einheitlichen Zolltarif der Eurasischen Wirtschaftsunion sowie anhand der Warenbezeichnungen auszulegen